OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400297/5/Gf/Mu

Datum:
Linz, 10. April 2018

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des H B, vertreten durch RA Mag. K H, gegen das wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes ergangene Straferkenntnis der Bezirkshauptfrau von Rohrbach vom 18. Jänner 2018, Zl. VerkR96-1356-2017,

z u R e c h t :

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben; das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

# E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

## I.

## Gang des Behördenverfahrens

1. Am 21. Dezember 2016 hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (im Folgenden kurz: ASFINAG) an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden deshalb Anzeige erstattet, weil das mautpflichtige Straßennetz (A 1, Gemeinde Vorchdorf, km 210.000, Richtungsfahrbahn: Wien/Auhof) am 10. November 2016 um 12:04 Uhr mit einem auf eine GmbH zugelassenen Fahrzeug, das ein Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen aufgewiesen habe, ohne ordnungsgemäße Entrichtung der hierfür erforderlichen fahrleistungsabhängigen Maut benutzt worden sei; denn aufgrund von Unregelmäßigkeiten sei festgestellt worden, dass die GO-Box nicht dauerhaft montiert gewesen sein könne.

Nach der Betretung sei der Lenker dieses Fahrzeuges zunächst vom Anzeigen legenden Aufsichtsorgan zur Zahlung der Ersatzmaut aufgefordert worden; diesem Begehren sei der Lenker jedoch nicht nachgekommen, weshalb Anzeige erstattet worden sei.

2. Mit Strafverfügung des Bezirkshauptmannes von Gmunden vom 5. Mai 2017, Zl. VerkR96-6377-2017, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 168 Stunden) verhängt, weil er am 10. November 2016 um 12:04 Uhr die zum mautpflichtigen Straßennetz gehörige Autobahn A 1 mit einem KFZ von über 3,5 t Gesamtgewicht benutzt habe, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Denn „*aufgrund von Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Mautentrichtung wurde festgestellt, dass das Fahrzeuggerät nicht ordnungsgemäß <<01>> dauerhaft montiert war, wodurch die fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde*“. Dadurch habe er eine Übertretung des § 20 Abs. 2 i.V.m. § 6 und § 7 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 38/2016 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 2 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

3. Gegen diese Strafverfügung hat der Rechtsmittelwerber mit Schreiben vom 19. Mai 2017 rechtzeitig Einspruch erhoben und darin vorgebracht, dass der ihm zur Last gelegte Tatvorwurf nicht nachvollziehbar sei.

Durch diesen Einspruch wurde die angefochtene Strafverfügung ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

4. In der Folge hat die BH Gmunden das Verwaltungsstrafverfahren an die BH Rohrbach abgetreten.

5. Hierauf wurde der Bf. mit Schreiben der BH Rohrbach (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 10. August 2017, Zl. VerkR96-1356-2017, dazu aufgefordert, zum gegenständlichen Tatvorwurf Stellung zu nehmen.

6. Parallel dazu teilte die ASFINAG mit e-mail vom 14. August 2017 mit, dass es sich im gegenständlichen Fall um eine dienstliche Wahrnehmung gehandelt habe und somit keine Beweisbilder vorhanden seien.

7. In seiner Stellungnahme vom 18. September 2017 führte der Bf. aus, dass der ihm angelastete Tatvorwurf ausdrücklich bestritten werde, da das Abbuchungsgerät (sog. „GO-Box“) jedenfalls im Fahrzeug ordnungsgemäß montiert gewesen sei. Außerdem seien die in der Tatbeschreibung (Anzeige) angeführten Beweisbilder (mit der Bezeichnung „Frontbild“ und „Übersichtsbild“) im Behördenakt tatsächlich nicht vorhanden.

8. Am 1. Dezember 2017 wurde das Mautaufsichtsorgan zeugenschaftlich einvernommen.

Dieses gab zunächst an (vgl. die Niederschrift der BH Rohrbach vom 1. Dezember 2017, Zl. VerkR96-1356-2017), dass der ASFINAG aufgrund anderer gleichartiger Vorfälle bekannt sei, dass der Bf. die GO-Box öfters bloß bei jenen Autobahn-Balken, an denen Fotos angefertigt werden, montiert gehabt habe. Danach habe er die GO-Box wieder von der Windschutzscheibe entfernt, um auf diese Weise etwas Geld zu sparen. Im vorliegenden Fall sei der Bf. laut den Aufzeichnungen der ASFINAG am 10. November 2016 in Laakirchen auf der Autobahn gefahren, wobei an dieser Stelle die Maut abgebucht worden sei. Die nächste Abbuchung sei dann erst 15 Minuten später, und zwar beim Knoten „Voralpenkreuz“, erfolgt. Hätte der Bf. die Strecke zwischen Laakirchen und dem Knoten „Voralpenkreuz“ auf der Bundesstraße zurückgelegt, so hätte er dafür 29 Minuten benötigt, während sie auf der Autobahn durchaus in 15 Minuten zurückgelegt werden kann. Da sich zwischen Laakirchen und dem Knoten „Voralpenkreuz“ drei weitere Abbuchungsportale befinden, beim KFZ des Bf. jedoch keine Abbuchung dokumentiert wurde, sei sohin insgesamt als offensichtlich erwiesen anzusehen, dass er dazwischen die GO-Box abmontiert gehabt habe. Am 21. Dezember 2016 habe der Zeuge dann den Rechtsmittelwerber auf der Autobahn (Salzburg Süd, Parkplatz Glanegg) mit der zuvor am 10. November 2016 begangenen Übertretung konfrontiert und ihn mündlich zur Zahlung der Ersatzmaut aufgefordert. Dies habe der Bf. jedoch verweigert.

9. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 7. Dezember 2017, Zl. VerkR96-1356-2017, wurde dem Rechtsmittelwerber die Möglichkeit eingeräumt, sich zu den Angaben des Aufsichtsorganes zu äußern.

10. In seiner Stellungnahme vom 11. Jänner 2018 bestritt der Bf. weiterhin den Tatvorwurf und wendete zudem ein, dass die BH Rohrbach örtlich nicht zur Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens zuständig sei, weil sich der Tatort nicht in ihrem Amtssprengel befunden habe. Außerdem seien ihm die in der Anzeige angesprochenen Lichtbilder nicht – wie mit seiner Stellungnahme vom 18. September 2016 begehrt – übermittelt worden, dies ganz abgesehen davon, dass er selbst zum Tatzeitpunkt den gegenständlichen LKW nicht gelenkt habe.

11. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptfrau von Rohrbach vom 18. Jänner 2018, Zl. VerkR96-1356-2017, wurde über den Bf. eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 168 Stunden) verhängt, weil er am 10. November 2016 um 12:04 Uhr die zum mautpflichtigen Straßennetz gehörige Autobahn A 1 bei km 210.000, Abschnitt Laakirchen Ost-Vorchdorf, mit einem KFZ von über 3,5 t Gesamtgewicht benutzt habe, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da „*aufgrund von Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Mautentrichtung festgestellt*“ worden sei, „*dass das Fahrzeuggerät nicht ordnungsgemäß dauerhaft montiert war, wodurch die fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde*“. Dadurch habe er eine Übertretung des § 20 Abs. 2 i.V.m. § 6 und § 7 Abs. 1 BStMG, begangen, weshalb er nach der erstgenannten Bestimmung zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Anzeige der ASFINAG und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung habe der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht herangezogen werden können, weil gegen den Beschwerdeführer bereits 5 – wenngleich nicht einschlägige – rechtskräftige Bestrafungen verhängt worden seien.

12. Gegen dieses ihm am selben Tag per e-mail zugestellte Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde.

Darin bringt der Rechtsmittelwerber im Wesentlichen vor, dass er zwar Zulassungsbesitzer des gegenständlichen LKW sei, diesen jedoch zum vermeintlichen Tatzeitpunkt nicht gelenkt habe. Darüber hinaus enthalte die Zeugenaussage des Aufsichtsorganes bloß Mutmaßungen; beweiskräftige Lichtbilder lägen jedenfalls nicht vor und die Unregelmäßigkeiten bei der Abbuchung könnten auch auf technische Gebrechen der Mauterfassungsanlage zurückzuführen sein. Jedenfalls erweise sich die verhängte Strafe als überhöht.

Daher wird die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

13. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde mit Schreiben vom 16. Februar 2018, Zl. VerkR96-1356-2016, samt Bezug habendem Akt dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorgelegt, wobei von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.

## II.

## Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

## III.

## Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zu Zl. VerkR96-1356-2017; da sich aus diesem der entscheidungswesentliche, bereits oben unter I. dargestellte Sachverhalt klären ließ, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

## IV.

## Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 20 Abs. 2 BStMG begingen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützten, ohne die nach § 6 geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, eine Verwaltungsübertretung und waren mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3000 Euro zu bestrafen.

Nach § 6 BStMG unterlag die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der fahrleistungsabhängigen Maut.

Gemäß § 7 Abs. 1 BStMG war die Maut durch den Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten. Es war dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeuglenker ihre Fahrzeuge vor der Benützung von Mautstrecken mit diesen Geräten ausstatten können.

Nach Teil B, Pkt. 8.1. (Seite 71) der „Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs“ (in der hier maßgeblichen Version 45[1], im Folgenden kurz: MautO V45) war die GO-Box ausschließlich in dem mit dem angemeldeten Kraftfahrzeugkennzeichen zugelassenen mautpflichtigen Kraftfahrzeug dauerhaft zu montieren.

2. Im gegenständlichen Fall ist offensichtlich, dass die belangte Behörde den Bf. vornehmlich deshalb bestrafen wollte, weil das Fahrzeuggerät (GO-Box) nicht dauerhaft an der Windschutzscheibe montiert war (vgl. schon die Anzeige der ASFINAG vom 21. Dezember 2016, Zl. 6733096).

2.1. Diesbezüglich lauteten die hierfür wesentlichen Tatbestandselemente des § 20 Abs. 2 i.V.m. § 6, mit § 7 Abs. 1 und mit Teil B, Pkt. 8.1., MautO V45 folgendermaßen:
„Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die fahrleistungsabhängige Maut durch den Einsatz zugelassener und dauerhaft montierter Geräte zur elektronischen Entrichtung dieser Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben zu entrichten, sind mit Geldstrafe zu bestrafen.“

---

[1] https://services2.asfinag.at/documents/22478/22712/MO+V45+ab+23.09.2016.pdf/d9e40e89-11da-4752-aa19-5c9335c9e386

2.2. Gemäß § 44a Z. 1 VStG muss der Spruch des Straferkenntnisses sämtliche dieser essentiellen Tatbestandsmerkmale unter Bezugnahme auf die konkreten Umstände des jeweils vorliegenden Falles enthalten.

Diesen Anforderung genügt das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis allerdings deshalb nicht, weil dieses bloß eine Wiedergabe Normtextes enthält, jedoch eine exakte Umschreibung jener faktischen Umstände fehlt, aufgrund deren die belangte Behörde das gesetzliche Tatbild für erfüllt hält. Insbesondere findet sich in dessen Spruch keine Beschreibung jener Modalitäten, die aus behördlicher Sicht dazu geführt haben könnten, dass und weshalb die GO-Box nicht dauerhaft montiert war. Insoweit wäre es zudem auch nicht ausreichend gewesen, bloß anzuführen, dass an drei Überwachungsportalen keine Abbuchung von Mautguthaben erfolgte, wenn dieser Umstand nicht zugleich auch durch entsprechende Beweismittel belegt werden kann. Gerade solche sind jedoch im gegenständlichen Fall nicht ersichtlich; vielmehr existieren – trotz gegenteiliger Hinweise in der Anzeige der ASFINAG („*Tatbeschreibung: Frontbild-Referenz-Nummer: 8300000000200910; Übersichtsbild-Referenz-Nummer: 8300000000200910; Die entsprechenden Beweisbilder [Frontbild und Übersichtsbild] können bei Bedarf ... angefordert werden*“) – de facto nicht einmal Beweisbilder jener Überwachungskameras, an denen in Bezug auf den Bf. eine Abbuchung erfolgte („Laakirchen West – Laakirchen Ost“ bzw. „Knoten Voralpenkreuz – Wels West“), noch Parallelaufzeichnungen bezüglich anderer LKW-Lenker, hinsichtlich deren zum Tatzeitpunkt an den fraglichen drei Mautportalen eine korrekte Abbuchung erfolgte, o.Ä.

So lässt sich aber das Vorbringen des Bf., dass für die Nichtabbuchung auch andere Ursachen maßgeblich gewesen sein könnten (wie z.B. ein technischer Defekt), nicht ohne weiteres von der Hand weisen, sodass im Zweifelsfall zu dessen Gunsten von der Nichterwiesenheit der ihm angelasteten Übertretung ausgegangen werden müsste.

3. Angesichts dessen, dass der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses somit den Anforderungen des § 44a Z. 1 VStG nicht genügt – wobei im vorliegenden Fall zudem nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit erwiesen werden konnte, dass die GO-Box nicht dauerhaft montiert war –, musste der gegenständlichen Beschwerde daher gemäß § 50 VwGVG stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 38 VwGVG i.V.m. § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt werden.

4. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Rechtsmittelwerber gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde noch ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorzuschreiben.

## V.

## Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu klären war, der i.S.d. Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

### Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f